

Anlage 5



Beschluss aus der Sitzung

17-018. Sitzung des Kreistages Bergstraße

am Montag, 16.12.2013,
im Festsaal des Restaurants "Halber Mond" in Heppenheim, Ludwigstraße 5

Punkt 2.6: **Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 9. Oktober 2013
zur Anwendung von Tariflöhnen auf Antrag an den JHA
Vorlage: 17-1111**

Zu dem am 9. Oktober 2013 mehrheitlich zustimmend gefassten Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit dem Wortlaut:

'Der JHA beschließt, dass die seit Jahren anerkannten Tariflöhne der Träger inclusive einer betrieblichen Altersversorgung weiterhin als Bestandteil der Entgeltabrechnung zur Anwendung kommen. Die Verwaltung des Jugendamtes wird aufgefordert, dies bei Entgeltverhandlungen mit den Leistungserbringern der Jugendhilfe umzusetzen'

fasste der Kreistag folgenden

Beschluss:

1. Aufgrund der durch den Hessischen Landkreistag für die hessischen Landkreise zum 31. Dezember 2012 landesweit gekündigten Rahmenvereinbarung (§§ 78 a ff SGB VIII) wird das Jugendamt beauftragt, weiterhin die Maßstäbe anzulegen, die in den Neu-Verhandlungen für die zu vereinbarenden Entgelte als laufendes Geschäft der Verwaltung angelegt wurden/ werden und die unter den gesetzlich in § 78 b Absatz 2 SGB VIII vorgeschriebenen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit für den Abschluss von Vereinbarungen anzuwenden sind.
Dabei sind die Schutzschirmauflagen zu beachten und ausschließlich Pflichtleistungen anzuerkennen.
2. Die Vertretungskörperschaft des Kreises schließt sich der Rechtsauffassung der Kreisverwaltung, hier: Kreisjugendamt, an, die durch Bescheid des Regierungspräsidiums in Darmstadt vom 8. November 2013 inzwischen bestätigt wird. (Anlage 1 zur Vorlage 17-1111)
3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, den Gremien nach Abschluss der Einzelentgeltverhandlungen über die Ergebnisse zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

48 Jastimmen der anwesenden Mitglieder der Fraktionen von CDU, GRÜNE mit Ausnahme von 2 Mitgliedern, FREIE WÄHLER, FDP, Bürgerunion und PIRATEN, 19 Neinstimmen der anwesenden Mitglieder der SPD-Fraktion und des Vertreters von DIE LINKE, Stimmenthaltung von 2 Mitgliedern aus der GRÜNE-Fraktion.

Heppenheim, 18.12.2013

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Für die Richtigkeit:

Amtsärztin



Auszug aus der Niederschrift

17-018. Sitzung des Kreistages Bergstraße

am Montag, 16.12.2013,

im Festsaal des Restaurants "Halber Mond" in Heppenheim, Ludwigstraße 5

Punkt 2.6:

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 9. Oktober 2013 zur Anwendung von Tariflöhnen auf Antrag an den JHA

Vorlage: 17-1111

Herr Abgeordneter Fiedler berichtete in seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses über die Ausschussberatungen am 06.12.2013.

An den Beratungen beteiligten sich die Abgeordneten Herr Schmitt (SPD) und Herr Schneider (CDU) sowie Herr Landrat Wilkes.

Zu dem am 09.11.2013 mehrheitlich zustimmend gefassten Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit dem Wortlaut:

'Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die seit Jahren anerkannten Tariflöhne der Träger inclusive einer betrieblichen Altersversorgung weiterhin als Bestandteil der Entgeltabrechnung zur Anwendung kommen. Die Verwaltung des Jugendamtes wird aufgefordert, dies bei Entgeltverhandlungen mit den Leistungserbringern der Jugendhilfe umzusetzen'

fasste der Kreistag folgenden

Beschluss:

1. Aufgrund der durch den Hessischen Landkreistag für die hessischen Landkreise zum 31.12.2012 landesweit gekündigten Rahmenvereinbarung (§§ 78 a ff SGB VIII) wird das Jugendamt beauftragt, weiterhin die Maßstäbe anzulegen, die in den Neu-Verhandlungen für die zu vereinbarenden Entgelte als laufendes Geschäft der Verwaltung angelegt wurden/werden und die unter den gesetzlich in § 78 b Absatz 2 SGB VIII vorgeschriebenen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit für den Abschluss von Vereinbarungen anzuwenden sind. Dabei sind die Schutzschirmauflagen zu beachten und ausschließlich Pflichtleistungen anzuerkennen.
2. Die Vertretungskörperschaft des Kreises schließt sich der Rechtsauffassung der Kreisverwaltung, hier: Kreisjugendamt, an, die durch Bescheid des Regierungspräsidiums in Darmstadt vom 08.11.2013 inzwischen bestätigt wird. (Anlage 1 der Vorlage 17-1111)
3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, den Gremien nach Abschluss der Einzelentgeltverhandlungen über die Ergebnisse zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

48 Jastimmen der anwesenden Mitglieder der Fraktionen von CDU, GRÜNE mit Ausnahme von 2 Mitgliedern, FREIE WÄHLER, FDP, Bürgerunion und PIRATEN, 19 Neinstimmen der anwesenden Mitglieder der SPD-Fraktion und des Vertreters von DIE LINKE, Stimmenthaltung von 2 Mitgliedern aus der GRÜNE-Fraktion.

Heppenheim, 24.01.2014

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Für die Richtigkeit:

Amtsrätin

Verteiler:
L-2/1

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-1111
erstellt am: 20.11.2013

Abteilung: Jugendamt mit Jugendberufshilfe und Erziehungsberatungsstellen
Verfasser/in: Frau Ute Schneider-Jaksch
Aktenzeichen: L-2/3 S-J

Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 9. Oktober 2013 zur Anwendung von Tariflöhnen auf Antrag an den JHA

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.11.2013	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	04.12.2013	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	06.12.2013	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	16.12.2013	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss, der Ausschuss für Schule und Soziales, der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, über den mehrheitlich zustimmend gefassten Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 9. Oktober 2013 mit dem Wortlaut:

'Der JHA beschließt, dass die seit Jahren anerkannten Tariflöhne der Träger inclusive einer betrieblichen Altersversorgung weiterhin als Bestandteil der Entgeltabrechnung zur Anwendung kommen. Die Verwaltung des Jugendamtes wird aufgefordert, dies bei Entgeltverhandlungen mit den Leistungserbringern der Jugendhilfe umzusetzen'

wie folgt zu beschließen:

"1. Aufgrund der durch den Hessischen Landkreistag für die hessischen Landkreise zum 31.12.2012 landesweit gekündigten Rahmenvereinbarung (§§ 78 a ff SGB VIII) wird das Jugendamt beauftragt, weiterhin die Maßstäbe anzulegen, die in den Neu-Verhandlungen für die zu vereinbarenden Entgelte als laufendes Geschäft der Verwaltung angelegt wurden/werden und die unter den gesetzlich in § 78 b Absatz 2 SGB VIII vorgeschriebenen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit für den Abschluss von Vereinbarungen anzuwenden sind.

Dabei sind die Schutzschirmauflagen zu beachten und ausschließlich Pflichtleistungen anzuerkennen.

2. Die Vertretungskörperschaft des Kreises schließt sich der Rechtsauffassung der Kreisverwaltung, hier: Kreisjugendamt, an, die durch Bescheid des Regierungspräsidiums in Darmstadt vom 8.11.2013 inzwischen bestätigt wird. (Anlage 1)

3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, den Gremien nach Abschluss der Einzelentgeltverhandlungen über die Ergebnisse zu berichten."

Erläuterung:

1. Ausgangslage

Mit der landesweiten Kündigung der Rahmenvereinbarung nach § 78 a ff SGB VIII für die hessischen Landkreis hat das Jugendamt gegenüber den Trägern der freien Jugendhilfe/ Anbietern, die stationäre und teilstationäre Leistungen erbringen und im Einzugsgebiet des Kreises Bergstraße ihren Verwaltungs-/Geschäftssitz haben, erklärt, dass der Kreis die jedes Jahr regelhaft durch die Jugendhilfekommission beschlossenen Erhöhungen der Entgelte für Personal- und Sachkosten nicht anwenden wird. Zugleich wurde allen Trägern Neu-Verhandlungen angeboten. Davon haben bisher zwei große Anbieter Gebrauch gemacht und das Jugendamt zu Einzelentgeltverhandlungen aufgefordert.

Eine der auffordernden Jugendhilfe-Einrichtungen ist tarifgebunden und die andere Einrichtung nicht. Während die Verhandlungen mit dem tarifgebundenen Träger reibungslos verlaufen, kommen die Vertragsverhandlungen mit der tarifungebundenen Einrichtung nicht zum Abschluss. Dies begründet sich in der Forderung der tarifungebundenen Einrichtung, dass die Jugendhilfe des Kreises Bergstraße sämtliche Bestandteile innerhalb der Personalaufwendungen wie in den Zeiten vor der Kündigung der Rahmenvereinbarung in die zu zahlenden Entgelte einrechnen soll.

Auf diesem Hintergrund ist der Antrag (Anlage 2) der Vertreter der freien Jugendhilfeträger an den Jugendhilfeausschuss (JHA) und die vorgenannte Beschlussfassung im JHA zu verstehen.

Nachdem die Verwaltung des Jugendamtes hierzu eine andere Rechtsauffassung vertritt, hat sie bisher den Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht umgesetzt. Dagegen wandte sich der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und schaltete die Rechtsaufsicht beim Regierungspräsidium in Darmstadt sowie die Oberste Rechtsaufsicht, das Innenministerium des Landes, ein.

Inzwischen haben die Rechtsaufsichtsbehörden die Eingabe des Vorsitzenden des JHA, mit Bescheid vom 8.11.2013 als unbegründet zurückgewiesen, weil sich „keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung des Kreises Bergstraße ergeben haben“. Die Rechtsaufsicht für den Kreis sieht keinen Grund, den Kreis Bergstraße wegen eines drohenden Rechtsverstoßes beraten oder eingreifen zu müssen.

Damit ist das Kreisjugendamt in seiner Rechtsauffassung zu

- a) Beschlussrechten des JHA
 - b) Unterscheidung bei den Entgeltverhandlungen nach Tarifgebundenheit bzw. Nicht-Tarifgebundenheit
- bestätigt, die sich wie folgt darstellt.

2. Rechtsauffassung der Verwaltung des Jugendamtes

Zu a) Beschlussrechte des Jugendhilfeausschusses

Verfahrensrechte des JHA wurden nicht verletzt. Der Beschluss ist wirksam zustande gekommen. Unstreitig ist, ausweislich der Niederschrift zur JHA-Sitzung vom 09.10.2013, dass der JHA nicht in eigenen Rechten verletzt wurde, da Anhörungs- und Beteiligungsrechte gewahrt, Abstimmungsverfahren eingehalten und Mehrheiten berücksichtigt wurden.

Entsprechend § 8 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Bergstraße führt die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Beschlüsse des JHA aus. Richtigerweise steht der Verwaltung des Jugendamtes zuvor ein Prüfungsrecht zu. Denn es kann sich keine Verpflichtung der Verwaltung des Jugendamtes ergeben, einen ggf. rechtswidrigen Beschluss ausführen zu müssen.

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den JHA und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (sog. Zweigliedrigkeit). Dabei nimmt die Verwaltung des Jugendamtes die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr (§ 70 Abs. 2 SGB VIII), wozu z.B. Entgeltverhandlungen gehören.

Der JHA hat eine ganz besondere Stellung in der Verwaltung. Er ist nicht in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet. Insbesondere gehört er als Teil des Jugendamtes (vgl. § 70 SGB VIII) zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und nicht zum Kreistag, sondern steht diesem gegenüber (vgl. § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Nach dem SGB VIII hat er zwar ein sehr umfassendes Befassungsrecht.

Ein Beschlussrecht steht ihm in Angelegenheiten der Jugendhilfe nur im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereit gestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse gem. § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu. D. h., dass der Jugendhilfeausschuss nur ein Beschlussrecht hat, das seine konkrete Gestaltung und Reichweite erst im Zusammenspiel mit dem Kommunalverfassungsrecht und der dort konstituierten Haushaltsgewalt, Beschlussgewalt und Satzungsgewalt der politischen Vertretungskörperschaft gewinnt.

Daher ist die Verwaltung des Jugendamtes gefordert, die Vertretungskörperschaft des Kreises im Rahmen des begonnenen demokratischen Entscheidungsprozesses über den Antrag / Beschluss des JHA abschließend entscheiden zu lassen.

Zu b) Unterscheidung bei den Entgeltverhandlungen nach Tarifgebundenheit bzw. Nicht-Tarifgebundenheit (s. auch Anlagen 3 und 4)

Die Ausgangsüberlegung im JHA-Beschluss ist bereits unzutreffend. Die „Tariflöhne der Träger inclusive einer betrieblichen Altersversorgung“ sind nicht im Sinne einer Selbstbindung der Verwaltung seit Jahren anerkannt, sondern sie wurden aufgrund gesetzlicher Vorgaben, nämlich der landesweit geltenden Rahmenvereinbarung nach § 78a ff. SGB VIII gezahlt.

Da diese Rahmenvereinbarung für die Landkreise gekündigt worden ist, besteht keine gesetzliche Grundlage mehr, weiterhin im gleichen Maße Entgelte zu zahlen und diese automatisch jährlich fortzuschreiben, so wie es die gekündigte Rahmenvereinbarung

vorsah. Stattdessen besteht jetzt bis zum Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung die Notwendigkeit, in Einzelvereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe/Leistungserbringern die Leistungen und Entgelte individuell festzulegen.

Infolge Wegfalls der Rahmenvereinbarung hat sich also die Sach- und Rechtslage geändert. Diese Änderung zwingt dazu, sich vom Automatismus der Vergangenhait zu verabschieden.

Nach dem Wortlaut des Beschlusses des JHA soll die Verwaltung des Jugendamtes die Tariflöhne der Träger inklusive einer betrieblichen Altersversorgung bei den Entgeltberechnungen anwenden bzw. zugrunde legen.

Das stand nie zur Diskussion. Die Verwaltung des Jugendamtes hat stets betont, dass bei den tarifgebundenen Leistungserbringern die Tariflöhne inklusive tariflich verbindlicher betrieblicher Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Entgeltverhandlungen anerkannt werden. Das wird auch in Zukunft im Rahmen der Gesetze bei den Einzelverhandlungen mit den Leistungserbringern berücksichtigt werden.

Bei Nicht-Tarifgebundenheit des Einrichtungsträgers orientiert sich das Jugendamt bei seinen Entgeltverhandlungen grundsätzlich am TVöD und anerkennt die vom Leistungserbringer vorgenommenen Einstufungen der Mitarbeiter in der Regel in voller Höhe, z.B. für langjährige, dienst erfahrende Mitarbeiter. Es wird die Umrechnungstabelle (Sonderregelungen VKA § 56) zugrunde gelegt.

Bei den tarifungebundenen Trägern, die keine Tariflöhne zu zahlen haben, ist die durchgängige Zahlung von Zusatzbeiträgen der betrieblichen Altersvorsorge keine vorgegebene Pflichtleistung und wird somit freiwillig gezahlt. Freiwillig ist die Leistung deshalb, weil sie von den Trägern nicht aufgrund tariflicher Bindung an die Mitarbeiter geschuldet ist, sondern lediglich aufgrund einzelarbeitsvertraglicher Zusagen. Die arbeitsvertragliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses vollzieht sich allerdings ohne Beteiligung der Verwaltung des Jugendamtes ausschließlich im Innenverhältnis zwischen dem Träger und seinem Mitarbeiter. Es besteht somit kein Anspruch der tarifungebundenen freien Träger darauf, dass Löhne und betriebliche Altersvorsorgebeiträge in Tarifhöhe gezahlt und wie bei den tarifgebundenen Einrichtungen in die Entgelte übernommen werden.

Das ließe sich durch die tarifungebundenen Einrichtungen selbst ändern, indem der Träger der freien Jugendhilfe sich einer Tarifgemeinschaft anschließt und somit wie ausgeführt Tariflöhne inklusive betrieblicher Altersvorsorgebeiträge fordern kann.

Da bereits zwischen tarifgebundenen und tarifungebundenen Trägern unterschieden wird, ist auch eine Gleichbehandlung bei den Löhnen nicht geschuldet. Vielmehr treten nun Einzelvereinbarungen an die Stelle des zuvor vorhandenen Rahmens, was zu einer Differenzierung unter den Trägern führen kann. Die Tätigkeit eines freien Trägers der Jugendhilfe, mit dem die Verwaltung des Jugendamtes grundsätzlich partnerschaftlich im Sinne des § 74 SGB VIII zusammenarbeitet, ist zwar nicht direkt mit unternehmerischer Tätigkeit auf dem freien Markt vergleichbar. Denn es geht nicht um Gewinnerzielung, sondern um Kostendeckung. Aber auch ein freier Träger hat sich Marktmechanismen (z.B. Wettbewerb) zu stellen.

Nach geltendem Recht ist das Jugendamt gehalten, jede Leistung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und jedes hierfür zu zahlende Entgelt aus Haushaltsgründen unter Sparsamkeitsgesichtspunkten zu überprüfen. Die Möglichkeiten hierzu wurden auch durch den Wegfall der Rahmenvereinbarung und die Notwendigkeit zur Verhandlung und zum Abschluss neuer Einzelvereinbarungen eröffnet.

Darüber hinaus sind im Haushalt keine ausreichenden Mittel vorhanden, die im Fall der uneingeschränkten Anerkennung der Zahlungsverpflichtung von Tariflöhnen inklusive betrieblicher Altersvorsorge an alle freien Träger bereit zu stellen wären, weil die verfassungsrechtlich verankerte Schuldenbremse, der landesweite Schutzschirm, unter den sich der Kreis begeben hat, sowie Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung und Transparenzgesichtspunkte den Kreis zwingen, seine Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Verpflichtungen zu begrenzen, soweit dies ohne Gefährdung des Schutzauftrags nach SGB VIII erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Wenn das Jugendamt in den Neuverhandlungen zu den Entgelten nach der abschließenden Entscheidung durch den Kreistag weiterhin bei seiner Positionierung bleiben kann, würden sich folgende Minderausgaben ergeben:

Für das Jahr 2013 ca. 164.000,00 €.

Für das Jahr 2014 ca. 168.000,00 €.

Die Budgets beziehen sich auf den Kreis Bergstraße und hängen daher von der tatsächlichen Belegung ab. Sollte diese steigen, würde sich auch der absolute Kostenbetrag erhöhen. Die Zahlen entsprechen dem Stand 2012 resp. 2013 und können sich für die Folgejahre abweichend darstellen. Die Aussagen für 2013 basieren auf einer Hochrechnung der vorliegenden Zahlungen (bis ca. September 2013).

Unter der (sehr engen) Annahme, dass sich die entscheidenden Faktoren wie Fall- und Belegungszahlen, Mitarbeiterstruktur der Einrichtungen, u.ä. annähernd so entwickeln wie in den Jahren 2012 und 2013, kann von einem ähnlichen Betrag im Jahr 2014 ausgegangen werden. Dieser müsste um die Inflationsrate erhöht werden, da sich die Kosten der Einrichtungen in eine ähnliche Richtung entwickeln dürften.

Für 2014 wurde mit Stand heute mit ca. 2 % gerechnet, so dass die Hochrechnung bei ca. 168.000,00 € weniger Ausgaben für das nächste Jahr liegt.

Anlagen: 4



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

An den Vorsitzenden des
Jugendhilfeausschusses
Herrn Stefan Ringer
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Duplikat

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Datum:

I 16-7q 04/01- 58/13

Frau Wietell-Berge (vormittags)
2.46
06151 12 5303 / 12 4610
Christiane.Wietell-Berge@rpda.hessen.de
8. November 2013

Kommunalaufsicht

Ihre Eingabe vom 23. Oktober 2013 an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und an mein Haus betreffend die Umsetzung des Beschlusses des JHA vom 9. Oktober 2013 durch die Verwaltung der Jugendhilfe des Landkreises Bergstraße

Sehr geehrter Herr Ringer,

das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mir Ihre o.g. Eingabe zuständigkeits- halber übermittelt.

Ihr entnehme ich, dass Sie sich gegen die Absicht der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Bergstraße wenden, vom Kreistag einen Beschluss darüber einzuholen, dass den Vereinbarungen über die Entgelte von tarifungebundenen Jugendhilfeträgern nicht die Tarif- löhne zugrunde gelegt werden müssen, wie dies bei tarifabhängigen Jugendhilfeträgern praktiziert wird.

Sie machen geltend, dies widerspreche dem Beschluss Ihres Jugendhilfeausschusses vom 9. Oktober 2013, der von der Verwaltung des Jugendamtes eine Zugrundelegung der Tarife einschließlich einer betrieblichen Altersversorgung fordert.

Nachdem im vergangenen Jahr die Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78a ff SGB VIII (KJHG) vom 22.10.2001 in der Fassung vom 20.06.2007 gekündigt worden war, sieht die Verwaltung des Jugendamtes offensichtlich bei den nun erforderlichen Einzel- vereinbarungen mit tarifunabhängigen Trägern die Zugrundelegung von Tariflöhnen als nicht gerechtfertigt an, weil die Gewährung von Tariflöhnen in derzeit nicht vorgeschriebe- nen Fällen als freiwillige Leistung eingestuft wird.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Hinsichtlich Ihrer Bitte, die Umsetzung des o.g. Beschlusses gegenüber dem Landkreis Bergstraße einzufordern, muss ich darauf hinweisen, dass die Kommunalaufsicht grundsätzlich nur im Interesse des öffentlichen Wohls (nicht zur Unterstützung von Individualinteressen) in die Selbstverwaltung einer kommunalen Körperschaft eingreifen darf, wenn das Verhalten der kommunalen Körperschaft einen eindeutigen und erheblichen Rechtsverstoß darstellt. Nicht zulässig sind in diesem Zusammenhang Zweckmäßigkeitserwägungen. Da es sich bei einer Vorlage der Verwaltung des Jugendamtes an den Kreistag um einen verwaltungsinternen Vorgang handelt, liegt aus meiner Sicht zum einen (noch) kein rechtserhebliches Verhalten des Landkreises Bergstraße vor, das einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung oder Anweisung zugänglich wäre.

Aber auch im Rahmen der Schutzfunktion der Kommunalaufsicht sehe ich keinen Anlass für einen Hinweis an den Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, denn es bestehen keine Anzeichen dafür, dass der Landkreis im Hinblick auf einen drohenden Rechtsverstoß beraten werden müsste. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Beschluss des Kreistages, der die Rechtsansicht der Verwaltung des Jugendamtes bestätigten würde, geltendes Recht verletzen würde; insbesondere weil bei den Vereinbarungen mit den Trägern nach § 78 b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind.

Unabhängig davon, ob der Beschluss zu den Entgeltregelungen mit den Trägern in den Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses fällt, ist nicht ersichtlich, dass die Verwaltung des Jugendamtes mit einer Vorlage an den Kreisausschuss gegen die organisatorischen Bestimmungen des § 70 SGB VIII oder gegen geltendes Satzungsrecht verstoßen würde. Diese Vorschriften sehen ein Zusammenwirken des Jugendhilfeausschusses mit den Beschlüssen der Vertretungskörperschaft vor und verweisen auch für die Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses auf die zur Verfügung gestellten Mittel.

Diese Rahmenbedingungen gelten ungeachtet dessen, dass der Jugendhilfeausschuss nach § 6 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) entsprechend § 72 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wie eine Kommission behandelt wird und er darüber hinaus nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bergstraße ein eigenes Antragsrecht gegenüber dem Kreistag besitzt.

Da sich aus alledem keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung des Landkreises Bergstraße ergeben, weise ich Ihre Eingabe als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Wietell-Berge

Ursula Thiels und Horst Wann
(Mitglieder des Jugendhilfeausschusses)

An den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
Herrn Stefan Ringer

Jugendhilfeausschusssitzung am 09.10.2013

Zur o.g. Sitzung stellen wir folgenden Antrag an den Jugendhilfeausschuss:

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die seit Jahren anerkannten Tariflöhne der Träger inclusive einer betrieblichen Altersversorgung weiterhin als Bestandteil der Entgeltberechnung zur Anwendung kommen.“

„Die Verwaltung des Jugendamtes wird aufgefordert, dies bei Entgeltverhandlungen mit den Leistungserbringern in der Jugendhilfe umzusetzen.“

Begründung:

Der Kreis Bergstraße hat bisher stets die Aufwendungen der Leistungserbringer für die angewendeten Tariflöhne und die betriebliche Altersversorgung bei der Ermittlung der Entgelte berücksichtigt.

In den Jahren 2001/2002 wurden sogar höhere Entgelte bei den Leistungserbringern akzeptiert, die eine betriebliche Altersversorgung vorweisen konnten. Die im Kreis Bergstraße vertretenen Leistungserbringer sind dementsprechend langfristige und nicht revidierbare arbeitsrechtliche Verpflichtungen eingegangen.

Umso unverständlicher erscheint jetzt die Argumentation gegenüber einem Leistungserbringer, dies alles als freiwillige Leistung zu deklarieren und aus der Entgeltermittlung zu streichen.

Abgesehen von der Frage, ob dies juristisch haltbar ist, ist dieses Vorgehen auch im Hinblick auf die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter äußerst fragwürdig.

Insbesondere der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ist eine seit Jahrzehnten gewollte und politisch unterstützte zweite Säule neben der gesetzlichen Rentenversicherung. In Zeiten von Rentenlücken und Altersarmut sollte jede Initiative in diese Richtung begrüßt werden.

Auf diesem Hintergrund ist es geboten, dass der Jugendhilfeausschuss ein Signal setzt, um unangemessenen Entscheidungen in diesem Bereich vorzubeugen.



Ursula Thiels



Horst Wann

20.09.2013

Auszug aus der Niederschrift

17-010-JHA Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Bergstraße

am Mittwoch, 09.10.2013,
im Sitzungssaal "Bergstraße", im Verwaltungsneubau der Kreisverwaltung in 64646
Heppenheim, Graben 15, 3. Stock,

Punkt 3: Anwendung von Tariflöhnen

Der Vorsitzende verwies auf den mit der Einladung zugegangenen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt und gibt wieder, dass seitens Frau Ursula Thiels und Herrn Horst Wann folgender Antrag gestellt wurde:

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die seit Jahren anerkannten Tariflöhne der Träger inclusive einer betrieblichen Altersversorgung weiterhin als Bestandteil der Entgeltabrechnung zur Anwendung kommen.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird aufgefordert, dies bei Entgeltverhandlungen mit den Leistungserbringern in der Jugendhilfe umzusetzen.“

Der Vorsitzende erteilte Frau Thiels und Herrn Wann das Wort, um sich zu ihrem Antrag zu äußern. Herr Wann berichtete ausführlich.

Des Weiteren teilte Herr Wann mit, dass Frau Thiels und er als Antragsteller noch erwähnen möchten, dass sie beide durch die Zugehörigkeit zur Diakonie tariflich gebunden und daher nicht unmittelbar betroffen sind, gleichwohl von der fachlichen Seite hier Stellungnahme beziehen wollen. Herr Ringer dankte Herrn Wann.

Auf Feststellung von Mitglied Kurt Hahn, dass dem Ausschuss auch die Haltung/Einschätzung des Jugendamtes zu diesem Punkt bekannt sein sollte, erläuterte Frau Schneider-Jaksch, dass seitens der Verwaltung die Anwendung von Tariflöhnen nie ein Thema gewesen ist. Berechtigte Tarifkomponenten, Jahressonderzahlungen, Mehrarbeit, Nacht- und Bereitschaftszuschläge sowie Beiträge zur Altersversorgung

(Zusatzversorgung) werden stets anerkannt. Das ganze findet natürlich seine Grenzen durch gesetzliche Bestimmungen, die das Jugendamt zu beachten hat. Eine solche Grenze ist z.B. durch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 78 b Abs. 2. SGB VIII) gesetzt. Daraus leitet sich eine pflichtgemäße Prüfung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch im Hinblick auf die Tarifgebundenheit des Leistungserbringers ab und welche Leistung ggf. eine freiwillige Leistung darstellt.

Auch angesichts von Schutzschirm, Vorgaben der Konsolidierung, Grundrechtsklage sind die Bestandteile der Kalkulationen für ein Entgelt nachvollziehbar und transparent zu machen.

Da die Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff SGB VIII hessenweit gekündigt wurde, ist das Jugendamt gehalten, in Einzelverhandlungen einzutreten, wenn es beispielsweise durch einen Träger der freien Jugendhilfe/Leistungserbringer dazu aufgefordert wird. Zwei Träger haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und aktuell finden mit diesen beiden Leistungserbringern Einzelentgeltverhandlungen statt.

Herr Ingenkamp, Firma kom-impuls, berät und begleitet das Jugendamt in der Verhandlungsführung, wie auch die beiden Leistungserbringer von Fachleuten ihrer

Dachorganisationen in den Verhandlungen beraten und unterstützt werden.

Frau Thiels merkte an, dass gutes und qualifiziertes Personal auch in der aktuellen Situation nur gewonnen werden kann, wenn nach Tarif bezahlt wird und auch die entsprechenden Rahmenbedingungen bestehen, was die Arbeitsverträge angeht.

Mitglied Hahn konstatierte, dass zwei Positionen im Raum stehen und ihm zum weiteren Vorgehen einfallt, mit dem Thema den Fachausschuss „Erzieherische Hilfen und Förderung der Jugendhilfe“ zwecks Stellungnahme zu beauftragen.

Mitglied Roos stellte den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, um sich mit dem Thema in der nächsten JHA-Sitzung ausführlich zu befassen.

Nach kontrovers geführter Diskussion ließ der Vorsitzende zunächst über den Antrag von Mitglied Roos abstimmen:
8 JA-Stimmen, 10 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung.

Der Vorsitzende fragte nach weiteren Wortmeldungen. Da dies nicht der Fall war, wurde über den Antrag von Herrn Wann und Frau Thiels abgestimmt.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die seit Jahren anerkannten Tariflöhne der Träger inclusive einer betrieblichen Altersversorgung weiterhin als Bestandteil der Entgeltabrechnung zur Anwendung kommen.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird aufgefordert, dies bei Entgeltverhandlungen mit den Leistungserbringern in der Jugendhilfe umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

11 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung

Heppenheim, 20.11.2013

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Für die Richtigkeit: 

Verteiler: L-2/3

Anlage 4

- Kommentierung zu § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe):

Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 4. Auflage, 2011, Verlag C.H.Beck, München:

„Die Entscheidung über Art und Höhe der Förderung wird an den Haushaltsvorbehalt gebunden.“

Aus § 74 Abs. 1 SGB VIII kann „kein Rechtsanspruch auf Förderung in bestimmter Höhe hergeleitet werden.“

„... Der Gleichheitssatz steht einer Änderung der bisherigen Förderungspraxis aus sachlichen Gründen (z.B. angespannte Haushaltslage) nicht entgegen. Eine jahrelange Förderung in bestimmtem Umfang begründet kein schützenswertes Vertrauen und daher keinen Anspruch auf Weitergewährung der Förderung (VG Köln in Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen, 29, 108; OVG Koblenz in Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 48, 208; OVG Münster in Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 55, 371, 374 f. und OVG Lüneburg in Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Rechtssprechungsdienst, 2005, 97). „

§ 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII macht die Förderung ausdrücklich von der Existenz verfügbarer Haushaltsmittel abhängig: „Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.“

- § 77 SGB VIII: Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Satz 1: „... Vereinbarungen ... sind anzustreben.“ Der Träger der freien Jugendhilfe hat zwar Anspruch auf eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung, er hat allerdings keinen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung mit einem ganz bestimmten Inhalt (h.M.).